

Satzung der Tennis-Gemeinschaft Harth/Weiberg

§ 1

Der Verein führt den Namen: Tennis-Gemeinschaft Harth/Weiberg e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Weiberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübung, insbesondere des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind für die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes.

§ 4

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder, und zwar: a) Erwachsene b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5

Alle aktiven Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die jugendlichen Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben sich in jeder Weise den Bestimmungen des Vereins entsprechend zu verhalten. Die passiven Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht, es sei denn, dass ihnen dieses durch Beschluss des Vorstandes zugestanden wird. Die Rechte der passiven Mitglieder beschränken sich auf die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins. Sie dienen ferner dem Verein durch ihren Rat und ihre Förderung. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Von der Zahlung des Betrages sind sie befreit. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der

Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Diese werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Das Gesuch soll mindestens von einem aktiven Mitglied befürwortet werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod

b) mit der Erklärung des Austritts, die durch Einschreibebrief an den Vorstand zu erfolgen hat. Die Rechte als Mitglied erlöschen mit der Austrittserklärung. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht, das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft schädigt, oder die ihm als Mitglied obliegende Pflichten verletzt.

d) infolge Nichtzahlung des Beitrages.

Zahlungssäumige Mitglieder müssen einmal durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes unter der letztbekannten Adresse an die Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf ihre Streichung aus der Mitgliederliste erinnert werden. Ist der Brief unzustellbar oder wird diese Erinnerung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit dem Tage der Absendung keine Folge geleistet, so kann das säumige Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern von einer Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, welche sich um den Tennissport oder der Gemeinschaft besonders verdient gemacht haben.

§ 9

Organe der Gemeinschaft sind: 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden

2. dem stellv. Vorsitzenden

3. dem Schriftführer

4. dem Schatzmeister

5. dem Jugendwart

6. dem Sportwart sowie

zwei Beisitzern (Clubhauswart und Platzwart)

Eine Doppelbesetzung einzelner Posten ist möglich.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt und bleiben im Amt bis zu Neuwahl. Beginnend mit der Neuwahl im Jahr 2010 wird der Vorstand in zwei Gruppen aufgeteilt, die in unterschiedlichen Jahren gewählt werden.

Gruppe A: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Clubhauswart, Sportwart

Gruppe B: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Jugendwart, Platzwart

Die Amtsdauer beginnt für jedes gewählte Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsjahr, für welches er gewählt ist. Findet die Wahl nach dem Beginn des Geschäftsjahres statt, dann beginnt die Amtsdauer mit der Erklärung der Annahme des Amtes.

§ 12

Ergibt sich nach Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung, dass im Vorstand ein Amt nicht besetzt ist, z.B. dadurch, dass der Gewählte das Amt nicht angenommen hat, oder später aus seinem Amt ausgeschieden ist, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann. Bei längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand einen Vertreter bestellen.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gemeinschaft Privaten und Behörden gegenüber in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften, für die das Gesetz eine besondere Vollmacht fordert mit der Befugnis, sich vertreten zu lassen. Urkunden, welche die Gemeinschaft vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister gemeinschaftlich zu vollziehen.

§ 14

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. In Abwesenheit beider leitet das älteste Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel der Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. Schatzmeister und tätigt die Niederschriften in allen Versammlungen, die er mit dem jeweiligen Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen hat. Der Schatzmeister hat die Verwaltung der Kasse zu besorgen, die Beiträge von Mitgliedern in Empfang zu nehmen und die Zahlungen für die Gemeinschaft zu leisten.

§ 15

Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn sie durch Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder einberufen worden ist und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beantragen drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich eine Sitzung des Vorstandes, so muss diese innerhalb von 8 Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss über einen begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern bei seiner nächsten Sitzung beraten und den Antragstellern über das Ergebnis Mitteilung zukommen lassen.

§ 16

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte der Gemeinschaft laufend zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gemeinschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 18

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Diese ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 10 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Schriftführer der Gemeinschaft eingereicht werden.

§ 19

In besonderen Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Eine solche muss von Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände es beantragen. Die Ankündigung der Versammlung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu geschehen.

§ 20

Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des unter § 26 vorgesehenen Falles. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 21

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände ausschließlich vorbehalten:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung und der Erteilung der Entlastung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
- d) die Festsetzung einer evtl. Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

Über sonstige Angelegenheiten der Gemeinschaft kann die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- b) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
- c) die Abänderung der Satzung,
- d) eine etwaige Auflösung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 26.

§ 22

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anträge auf Abänderung oder auf Ergänzung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 23

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unanfechtbar.

§ 24

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben bestimmen.

§ 25

Die Mitglieder der Gemeinschaft sind berechtigt, einem anderen Tennisclub anzugehören. Dies gilt jedoch nicht, sofern der Vorstand, der vor Erwerb der neuen Mitgliedschaft zu benachrichtigen ist, eine solche Zugehörigkeit mit den Interessen der Gemeinschaft für unvereinbar erklärt.

§ 26

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, welche die Mitgliederversammlung wählt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein verbleibendes Vermögen der Gemeinschaft auf die Weiberger Dorfrunde e.V. zu übertragen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des BGB. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.01.2018 einstimmig beschlossen worden.

Michael Luckey (1. Vorsitzender)

Daniel Hesse (Schatzmeister)